

Zeitschrift: Frauezeitig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1995-1996)
Heft: 2

Artikel: Als hätten Mütter keine Rechte
Autor: Keller, Gabrielle
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054074>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Als hätten Mütter keine Rechte

Ist es verwegen, gerade in einer wirtschaftlich schlechteren Zeit eine Mutterschaftsversicherung zu fordern? Im Gegenteil: Mutterschaft darf in der Schweiz nicht länger ein Armutsrisiko sein. Der Vorschlag von Ruth Dreifuss für einen wirksamen Schutz von Mutter und Kind ist in seiner Vernehmlassung auf viel Kritik gestossen. Umso mehr ist Solidarität unter den Frauen angesagt.

Von Gabrielle Keller*

Jede Frau, die in der Schweiz ein Kind zur Welt bringt, tut dies auf eigenes Risiko, ohne jegliche finanzielle Absicherung. Der Gebärrakt wird noch immer als alleinige Sache der Frau betrachtet, ebenso die Kinderbetreuung. Die heutige Gesetzgebung spricht Müttern ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Notwendigkeit ab und reduziert sie zu Statistinnen.

Als vor 50 Jahren dem Verfassungsauftrag zugestimmt wurde, wonach der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten sollte, so geschah dies in einer Zeit, in der die Schweizer Wirtschaft auf die Gebärfreudigkeit der Mütter angewiesen war. 1945 herrschte Wiederaufbaustimmung. Wenn kurz davor die gesamte Hoffnung der Nation auf den Wehrmännern gelegen hatte, so wurden nun die Mütter wertvoll. Doch diese Zeiten sollten sich bald schon wieder ändern.

1946 begann im Bundesrat die Diskussion einer Expertenkommission über die Einführung der Mutterschaftsversicherung. Diese Diskussion dauerte ganze zwei Jahre. Der ausgearbeitete Vorschlag scheiterte schliesslich am Widerstand der Ärzteschaft und der bürgerlichen Parteien. 1974 wurde eine SP-Initiative, welche den Mutterschaftsschutz innerhalb einer obligatorischen sozialen Krankenversicherung regeln wollte, verworfen. Eine weitere Initiative, die 1984 von Frauenorganisationen lanciert worden war und die Einführung eines neunmonatigen Elternurlaubs vorschlug, wurde ebenfalls verworfen. Genauso erging es der Vorlage zur Teilrevision der Krankenversicherung von 1987, welche ein Mutterschaftstaggeld nach dem Modell der Erwerbsersatzordnung (Erwerbsausfallentschädigung bei Militärdienstleistung) vorgesehen hatte. Die Argumente waren schon damals dieselben wie heute: Man(n) fürchtete sich davor, es den Müttern zu ermöglichen, Familie und Erwerbstätigkeit unter einen Hut zu bringen. Finanzielle Bedenken und konservative familienpolitische Einwände wurden vorgeschoben.

Die Situation heute

Das Arbeitsgesetz verbietet Arbeitnehmerinnen, in den acht Wochen nach der Niederkunft einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Doch wird dabei nicht garantiert, dass sie während dieser Zeit auch Lohn beziehen können.

Wie lange Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen bezahlen müssen, ist abhängig von der Anstellungsdauer der Frau: Im ersten Jahr sind es nur gerade drei Wochen, wobei Krankheitstage, die ins gleiche Jahr fallen, erst noch vom Guthaben abgezogen werden. So kann es vorkommen, dass eine Arbeitnehmerin finanziell praktisch leer ausgeht. Einzelne Gesamtarbeitsverträge garantieren bezahlten Urlaub von 14 bis 16 Wochen. Und hier muss die Frau selbst herausfinden, welcher Regelung sie untersteht. Besonders schlecht gestellt sind Verkäuferinnen. Gesamtarbeitsverträge gibt es praktisch nur mit Grossverteilern.

Ob einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt oder nicht: Viele Arbeitgeber sehen die weiblichen Angestellten als zusätzlichen Kostenfaktor. Welcher Frau ist bei einem Vorstellungsgespräch noch nie die seltsam anmutende Frage gestellt worden, ob sie denn keine Kinder wolle? Allein die Möglichkeit einer Schwangerschaft schreckt heute viele Arbeitgeber davon ab, eine Frau im sogenannten gebärfähigen Alter für verantwortungsvolle Positionen einzustellen.

Hartnäckige Frauen

Doch beweist die Geschichte auch in diesem Fall: Frauen haben einen langen Atem. Obwohl sämtliche Bemühungen um eine wirksame Mutterschaftsversicherung immer wieder scheiterten, ist auf Initiative von Gewerkschaftsfrauen ein nationales Komitee für den Schutz der Mutterschaft gegründet worden. Dieses Komitee lancierte eine Petition, welche Ende Januar 1994 mit über 30'000 Unterschriften Bundesrätin Ruth Dreifuss übergeben wurde. Im Juni 1994 legte die Bundesrätin den Gesetzesentwurf für eine neue Vorlage zur Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung vor. Die Forderungen der Petition wurden im wesentlichen berücksichtigt.

Gemäss Entwurf sollen alle erwerbstätigen Frauen Anspruch auf 16 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub bekommen, wovon mindestens 12 Wochen nach der Geburt. Sie sollen den vollen Lohn erhalten, sofern dieser nicht über das unfallversicherungsrechtliche Maximum von 97'000 Franken jährlich hinausgeht. Die Kosten hierfür würden mit sogenannten Lohnprozenten gedeckt. Konkret ausgedrückt: ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen sollen nach dem Muster der AHV je zwei Promille des Bruttolohnes dafür aus-



Sämtliche Bemühungen um eine wirksame Mutterschaftsversicherung sind immer wieder gescheitert

geben müssen. Bei einem angenommenen Bruttolohn von jährlich 60'000 Franken wären das beispielsweise nur gerade 120 Franken im Jahr oder 10 Franken im Monat, die sowohl ArbeiterInnen als auch ArbeitnehmerInnen bezahlen müssten!

Diese Finanzierungsform bringt den Gedanken der solidarischen Verantwortung zwischen Frau und Mann, aber auch zwischen Wirtschaft und Familie zum Ausdruck.

Gefährliche Gegenargumente

In der Vernehmlassung wurden sofort kritische Stimmen laut. So schrieb beispielsweise die «Neue Zürcher Zeitung» am 8. September 1994: «Wird hier nicht Familienpolitik zulasten der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, insbesondere des Faktors Arbeit betrieben? Ist es nicht eine Überstrapazierung der Solidarität, wenn Männer, Jugendliche, Pensionierte, ganz junge und ältere Frauen die Wunschkin- der mitfinanzieren müssen?» und «Der Wirtschaftslage und der dringenden Notwendig-



keit, beim Ausbau des Sozialstaates endlich einen Marschhalt einzuschalten, widerspricht der Gesetzesentwurf diametral. Es ist deshalb unerlässlich, die Vorlage zurückzustellen und Alternativen zu prüfen.» Auf Alternativen, welche darauf abzielen, die Frau ins Haus zu verbannen, ihr das Recht auf Erwerbsarbeit zu verwehren, sie dafür zu missbrauchen, Gratisarbeit zu leisten und ihr obendrein noch die gesamte Verantwortung für Erziehungsarbeit zu überlassen, auf solche Alternativen verzichten wir jedoch gerne. Ausserdem: wann leuchtet es wohl endlich den letzten überstrapazierten Herren ein, dass ihr Beitrag an die Kosten einer Mutterschaft die längst fällige Leistung von Mitbeteiligten ist? Deshalb sollten wir Frauen auf schnellstem Weg jene juristischen und moralischen Rechte einfordern, die uns zustehen.

Was weit schwerer wiegt als die ausgehenden Argumente im Stile einer NZZ, ist der Widerstand aus den eigenen Reihen. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates gehe zu we-

nig weit, wird bemängelt. Die Mutterschaftsversicherung müsse sich auf nicht-erwerbstätige Frauen ausdehnen. Es sei nicht Sache der Krankenkasse, die medizinischen Leistungen, die im Rahmen einer Geburt anfallen, zu decken, schliesslich sei der Gebärrakt keine Krankheit. Solche Argumente können noch so einleuchtend sein, politisch sind sie jedoch absolut unrealistisch. Deshalb ist es wichtig, den Gesetzesentwurf, wie ihn Ruth Dreifuss ausgearbeitet hat, zu unterstützen, denn: wenn er auch einer Minimallösung entspricht, so bedeutet er doch einen unerlässlichen Schritt im Gleichstellungsprozess. Es ist an der Zeit, dass Kindergebären – als Dienstleistung an der Gesellschaft – wenigstens mit einem Erwerbsersatz anderen gesellschaftlich notwendigen Arbeiten gleichgestellt wird.

Aufsplitterung der Kräfte

Der Streit um die 10. AHV-Revision hat uns Frauen eindrücklich vor Augen geführt, wie schädlich eine Aufsplitterung der Kräfte sein kann. Zu einer Aufsplitterung beitragen könnte auch der Vorschlag zur Ausgestaltung einer Mutterschaftsversicherung, den bürgerliche Frauen (CVP, SVP und FDP) Mitte April 1995 vorgelegt haben. Dieser sieht für nicht-erwerbstätige Mütter eine fixe Grundleistung während vier Monaten nach der Geburt vor, und zwar im Betrag zwischen 1500 und 2000 Franken monatlich. Von dieser Leistung ausgeschlossen wären Haushalte mit einem Jahres Einkommen von über 97'200 Franken. Demgegenüber sollen erwerbstätige Frauen während 16 Wochen Anspruch auf Lohnfortzahlung von 80 Prozent ihres bisherigen Lohnes haben, mindestens aber die Grundleistung für Nicht-Erwerbstätige erhalten. Die Mutterschaftsversicherung sei aus der Bundeskasse, allenfalls aus den Spielbankgewinnen, zu finanzieren.

Die Finanzierung gemäss diesem Vorschlag wäre also ganz nach dem Gusto der Arbeitgeberschaft, die Ausdehnung auf nicht-erwerbstätige Mütter im Sinne zahlreicher Feministinnen. Dass Frauen lediglich Anrecht auf 80 Prozent ihres Lohnes hätten, dürfte Ablehnung aus dem linken Lager bewirken.

Die Gefahr ist ersichtlich, die dieser Vorschlag in sich birgt: er liefert Argumente, die dazu beitragen, dass wir Frauen – zur Freude des bürgerlichen Männerblocks – untereinander die Klängen kreuzen und somit an Kraft verlieren. Nur allzu leicht könnten wir in der Hitze des Gefechts auf der erste Stufe der

Mutterschaftsversicherung ausrutschen. Würde der vorliegende Gesetzesentwurf, wie ihn Ruth Dreifuss ausgearbeitet hat, verworfen, hätte das zur Folge, dass die heutige Situation, in der Frauen Kinder ohne finanzielle Absicherung zur Welt bringen müssen, noch um Jahre anhalten wird.

* **Gabrielle Keller (36), wohnhaft in Turbenthal, ist freischaffende Journalistin, Mutter von zwei Kindern und SP Kantonsrätin Winterthur-Land.**

Das Bild zu diesem Artikel ist der Postkarten-Serie «Die andere Geschichte» entnommen. Das Set (sechs Karten mit verschiedenen Sujets) kann zum Preis von Fr. 6.- bestellt werden bei: SP Schweiz, Postfach, 3001 Bern, Telefon: 031/311 07 44.

Inserat



Was vom Juni 1993 bis Dezember 1994 häppchenweise alle vierzehn Tage im Tagblatt der Stadt

Zürich serviert wurde, lässt sich nun als vollständiges Menü geniessen.

Erhellend, aufmüpfig, entlarvend.

40 Beiträge zum Stand der Gleichstellung in der Stadt Zürich.

FRAUENSICHT

92 Seiten, broschiert mit Illustrationen, erscheint im März 1995.

Bestellalon:

Bitte senden Sie mir Exemplar(e) der Frauen-Einsichten, für Fr.15.- pro Buch

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

zurücksenden an:

Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich, Postfach, 8022 Zürich